ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. April 1996

zur Änderung der Entscheidung 95/473/EG mit dem Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Frankreich

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/289/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG [2], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 29. November 1995 hat Frankreich der Kommission hinsichtlich der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) für bestimmte Fischzuchtanlagen in der Bretagne die für die Gewährung des Status eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet erforderlichen Belege sowie die nationalen Rechtsvorschriften übermittelt, mit denen die Einhaltung der Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung gewährleistet wird.

Die Kommission hat diese Belegdokumentation in bezug auf jeden der in Frage kommenden Betriebe geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, daß diese Zuchtbetriebe den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG insgesamt genügen, mit Ausnahme einer Zuchtanlage, die insbesondere die Anforderungen an die Wasserzufuhr und die für die Probenahmen einzuhaltenden Fristen nicht erfüllt.

Das Betriebsverzeichnis im Anhang der Entscheidung 95/473/EG der Kommission [3] ist entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Anhang der Entscheidung 95/473/EG werden folgende Zuchtbetriebe aufgenommen:

„3. SCEA ‚Truites du lac de Cartravers'
Bois Boscher
F-22460 Merleac
Côtes d'Armor

4. Pisciculture du Thélohier
F-35190 Cardroc
Ille-et-Villaine".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 269 vom 11. 11. 1995, S. 31.